

## Privatrecht (Einleitungsartikel ZGB, Personenrecht, OR AT)

(Herbstsemester 2020)

Examinator/in Prof. Regina Aebi-Müller und Prof. Jörg Schmid  
Datum/Zeit der Prüfung 5. Januar 2021, 9.00–11.00 Uhr  
Ort der Prüfung zu Hause  
Prüfungslaufnummer .....  
Matrikelnummer *Bitte Matrikelnummer eingeben!*  
Maturitätssprache .....

Punkte ZGB:	_____
Punkte OR:	_____
Punktetotal	_____
Note	_____

### Allgemeine Hinweise zur Take-Home-Prüfung

- Dieses Prüfungsdokument umfasst 9 Seiten (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Die Antworten zu vorliegender Prüfung sind elektronisch auf dem eigenen PC / Laptop zu Hause zu erfassen.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer\_Matrikelnummer\_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234\_11222333\_Privatrecht Assessment
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich (20 Punkte für den Teil ZGB/Aebi-Müller, 40 Punkte für den Teil OR AT/Schmid).
- Die Prüfung ist **open book, aber nicht open electronic sources**.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind (jeweils aktuelle Fassung): ZGB, OR, UWG, KKG, PrHG, SVG (haftpflichtrechtliche Bestimmungen) und ZPO.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
- Schreiben Sie **Ihre Antworten direkt in das vorliegende Dokument hinein**. Beschränken Sie sich bei der Beantwortung auf die **Ausführungen, die der Fall oder die Fragestellung erfordert**, und beachten Sie (wo vorhanden) den vorgegebenen Maximalumfang der Antwort. Ausführungen, die an der Aufgabenstellung vorbeigehen, geben keinen Anspruch auf Punkte, begründen aber einen Abzug, wenn sie falsch sind.

- 
- **Unkorrektheiten bei Prüfungen** Gemäss § 52 StuPO 2016 bzw. § 48 StuPO 2011 kann auf Note 1.0 erkannt werden, falls bei der Korrektur eine Zusammenarbeit mehrerer StudentInnen auffällt; dies gilt unabhängig davon, wer von wem profitiert bzw. abgeschrieben hat. Ebenfalls kann auf Note 1.0 erkannt werden, wenn nicht für die Dauer der Prüfung (mit Bild und Ton) an der ZOOM-Aufsicht teilgenommen wird.
  - **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit:**  
Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Der Zeitpunkt, in dem die PDF-Datei erstellt wird, ist massgebend für das Einhalten der Prüfungszeit. In den Dokumenteigenschaften des PDF-Dokuments darf die Speicherzeit nicht unterdrückt werden. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

**Teil I****Aebi-Müller****20 Punkte****Frage 1 (total 20 Punkte)**

Im Kontext der Covid-19-Pandemie beschliesst die Schulleitung der Kantonsschule Z., dass ab sofort auf dem gesamten Schulgelände eine Maskenpflicht gilt und dass Schülerinnen und Schüler immer, auch zur Begrüssung und in den Pausen, einen Abstand von 1.5m zueinander halten müssen.

An der Privatschule Y., einem vollständig staatsunabhängigen Internat für Kinder aus gutsituierten Familien, entscheidet die Schulleitung, dass ab dem Schuljahr 2021/22 nur noch Kinder zugelassen werden, die sich nachgewiesenermassen gegen Covid-19 haben impfen lassen. Für das laufende Schuljahr gilt ebenfalls eine Masken- und Abstandspflicht.

Gehen Sie davon aus, dass die genannten Beschlüsse unabhängig von Vorgaben der Bundes- oder Kantonsregierung erfolgt sind, die Schulleitungen waren zu diesen Schritten somit nicht verpflichtet.

Angela besucht die Kantonsschule Z., ihre Freundin Birgit wohnt im Internat Y. Beide Mädchen sind empört über die Entscheide ihrer Schulleitungen. Sie fühlen sich in ihrer Persönlichkeit verletzt und fragen sich, ob und wie sie sich wehren können.

**Frage 1.1 [8 Punkte]**

Erläutern Sie detailliert, ob die beschriebenen Massnahmen der Schulleitungen (Maskenpflicht, Abstandspflicht, Impfpflicht) für die betroffenen Schülerinnen und Schüler widerrechtliche Persönlichkeitsverletzungen i.S.v. Art. 28 ZGB darstellen. (Merke: Nicht gefragt ist, welche Rechtsfolgen aus einer allfälligen widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung resultieren könnten.)

*[Maximalumfang der Antwort: 1.5 Seiten in 12-Punkt-Schrift, Zeilenabstand 1.5]*

**Antwort:****Frage 1.2 [5 Punkte]**

Birgit will unbedingt weiterhin das Internat Y. besuchen, sie will sich aber auf gar keinen Fall impfen lassen. Ihr älterer Bruder, der an der Universität Luzern Rechtswissenschaft studiert, erklärt ihr, dass ein allfälliges Gerichtsverfahren wohl kaum bis zum Beginn des Schuljahres 2021/22 im August 2021 abgeschlossen sei.

---

Erläutern Sie detailliert und unter Angabe der massgeblichen Gesetzesbestimmungen und Tatbestandsvoraussetzungen, welche Möglichkeiten Birgit (oder ihren gesetzlichen Vertretern) zur Verfügung stehen, um möglichst rasch einen Entscheid zu erwirken. Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten eines solchen Vorgehens?

*[Maximalumfang der Antwort: 1 Seite in 12-Punkt-Schrift, Zeilenabstand 1.5]*

**Antwort:**

**Frage 1.3** *[7 Punkte]*

Im Gegensatz zu Birgit will sich deren Mitschüler, der 14-jährige Claudio, unbedingt und möglichst rasch gegen Covid-19 impfen lassen. Er hat sich im Internet und bei seinem Onkel, der Arzt ist, ausführlich über die Impfung informiert. Claudios Eltern sind allerdings Impfskeptiker und mit der Impfung überhaupt nicht einverstanden.

Erläutern Sie ausführlich und unter Angabe der massgeblichen Gesetzesbestimmungen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen sich Claudio ohne Zustimmung seiner Eltern impfen lassen kann. Zu welchem Ergebnis gelangen Sie unter Berücksichtigung der Ihnen vorliegenden Sachverhaltsangaben? Ändert sich etwas an Ihrer Beurteilung, wenn sich herausstellt, dass die Impfung Fr. 250.– kostet und nicht durch die Krankenkasse vergütet wird?

*[Maximalumfang der Antwort: 1.5 Seiten in 12-Punkt-Schrift, Zeilenabstand 1.5]*

**Antwort:**

**Teil II****Schmid****40 Punkte****Fall 2** [total 22 Punkte]

Die Goldmann AG mit Sitz in Luzern handelt mit Goldmünzen, insbesondere mit Schweizer Goldmünzen „Goldvreneli“ und südafrikanischen Goldmünzen „Krügerrand“. Am 1. Dezember 2020 sandte sie allen Kunden, die sich in ihrer Adresskartei befanden, einen Brief mit Festtagswünschen und mit folgendem „Weihnachtsangebot“: „Sonderangebot nur für unsere Stammkundschaft: Liebhaberset mit 2 Goldmünzen Krügerrand (1 Unze) für Fr. 3'000.–, Angebot gültig bis 24. Dezember 2020“. Der Brief enthielt sodann die Bankverbindung und die E-Mail-Adresse der Goldmann AG.

**Frage 2.1** [8 Punkte]

Kurt Kuster ist Stammkunde der Goldmann AG und erhielt das genannte Weihnachtsangebot. Am 24. Dezember 2020 verfasste und versandte er um 15 Uhr eine E-Mail, in welcher er die „Annahme des Krügerrand-Sonderangebots vom 1. Dezember“ erklärte. Kusters E-Mail wurde indessen wegen der weltweit sehr grossen Beanspruchung des Internets über Weihnachten erst am 25. Dezember 2020 auf dem Server der Goldmann AG abgelegt. Die Angestellte Anna Arnet las diese Mail am 28. Dezember 2020 (einem Montag), reagierte jedoch nicht darauf. Als sich Kurt Kuster am 5. Januar 2021 bei der Goldmann AG telefonisch nach der Lieferung des Krügerrand-Sets erkundigte, antwortete ihm Anna Arnet, seine Bestellung sei leider zu spät erfolgt und die Krügerrand-Sets seien bereits seit dem 23. Dezember restlos ausverkauft; eine Lieferung sei daher leider unmöglich. Damit war Kurt Kuster nicht einverstanden, denn er wusste aus einer Internet-Recherche, dass das fragliche „Krügerrand-Set“ auf dem Markt durchaus noch zu haben ist, allerdings zum Preis von Fr. 3'500.–. Welche Rechtsbeziehungen bestehen (am 5. Januar 2021) zwischen Kurt Kuster und der Goldmann AG, und hat Kurt rechtliche Ansprüche (welche)?

*[Maximalumfang der Antwort: 2 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]*

*[Pro memoria: Antworten begründen und belegen!]*

**Antwort:**

---

**Frage 2.2 [6 Punkte]**

Ändert sich in Frage 2.1 die Rechtslage, wenn dem „Weihnachtsangebot“ an ihre Kunden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Goldmann AG beilagen, die folgende Klauseln (Klausel A *oder* Klausel B) enthielten, die von Kurt Kuster jedoch nicht gelesen wurden:

*[Maximalumfang der Antworten: je 1 Seite in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]*

**a) Klausel A:** „Bei Angeboten, die durch Brief erfolgen, ist eine schriftliche und unterzeichnete Annahme des Kunden erforderlich.“

**Antwort:**

**b) Klausel B:** „Die Lieferpflicht besteht nur solange Vorrat.“

**Antwort:**

**Frage 2.3 [8 Punkte]**

Nach dem enttäuschenden Telefongespräch mit Anna Arnet vom 5. Januar 2021 war Kurt Kuster sehr aufgeregt und wollte in seinem Auto (haftpflichtversichert bei der Iduna Versicherungen AG, Basel) zu seinem Rechtsanwalt Rudolf Rechsteiner fahren. Auf der Fahrt kollidierte er in Luzern beim Linksabbiegen mit der (korrekt entgegenkommenden) Velofahrerin Vera Vetter. Diese kam durch die Kollision zu Fall, brach sich die Schulter und konnte während zwei Monaten ihrem Beruf als selbständige Heilpädagogin (in Teilzeit) nicht nachgehen. Ihre von der Versicherung nicht gedeckten Arzt- und Spitalkosten betragen Fr. 2'000.–, der Erwerbsausfall für zwei Monate Fr. 8'000.–. Ausserdem hatte Vera Vetter zwei Monate lang grosse Schmerzen und konnte die Haushaltsarbeit nicht erledigen; diese wurde teilweise durch ihren Mann Manfred und die Tochter Tanja erledigt, teilweise blieb sie liegen. Und schliesslich konnte Vera Vetter, die ehrenamtlich (unentgeltlich) das Sekretariat des Vereins "Mozartchor Luzern" führt, diese Sekretariatsarbeit zwei Monate lang nicht erledigen; der Verein stellte für diese Zeit eine professionelle Sekretärin ein (Kosten Fr. 4'000.–). Alle diese Auslagen und Ausfälle kennt Vera am 31. März 2021. Welche Forderungen (gegen wen) haben folgende Personen:

*[Maximalumfang der Antworten: 3 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]*

**a) Vera Vetter?** *Gehen Sie auch auf die Verjährung ein und geben Sie konkret an, an welchem Tag, abends um 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt.*

**Antwort:**

**b) Der Verein "Mozartchor Luzern"?** Auf die Verjährungsfrage ist hier nicht einzugehen.

**Antwort:**

**Fall 3** [total 18 Punkte]

Mit schriftlichem Vertrag vom 8. Juli 2020 mieteten die Eheleute Erna und Erich Escher, wohnhaft in Basel, von der Hauri Holiday AG eine luxuriöse Ferienwohnung (3 Zimmer) in Zuoz (Kanton Graubünden) für die Zeit vom 1.–31. Dezember 2020. Den gesamten vereinbarten Mietzins von Fr. 4'000.– zahlten sie am 2. August 2020. Die Reinigungsgebühr von Fr. 200.– sollte am 31. Dezember 2020 vor Ort bezahlt werden.

**Frage 3.1** [11 Punkte]

Als Erna und Erich Escher am 1. Dezember 2020 in Zuoz die Ferienwohnung beziehen wollten, war dies nicht möglich, weil die Wohnung nicht frei war. Sie war nämlich noch durch den Mieter Markus Mischler besetzt, der die Wohnung bis 30. November gemietet, aber noch nicht verlassen hatte. Das Ehepaar Escher teilte dies der Hauri Holiday AG sofort mit, welche versprach, sich “um die Sache zu kümmern”. Für die Zeit bis 6. Dezember 2020 kamen Eschers – die ihre Ferien nicht verschieben konnten und wollten – im Hotel Stella in Zuoz unter, einem 4-Stern-Hotel, das als eines der wenigen Hotels vor Ort geöffnet war und noch ein einziges freies Zimmer hatte (Kosten: Fr. 1'500.– für fünf Übernachtungen mit Vollpension gemäss Rechnung des Hotels Stella vom 6. Dezember). Am 6. Dezember konnten Eschers dann in die gebuchte Ferienwohnung einziehen. Welche Forderungen haben Erna und Erich Escher gegen folgende Personen:

*[Maximalumfang der Antworten: 4 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]*

**a) gegen die Hauri Holiday AG?** Und: Wann verjähren diese Ansprüche? (Geben Sie auch den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt.)

**Antwort:**

**b) gegen Markus Mischler?** Auf die Verjährungsfrage ist hier nicht einzugehen.

**Antwort:**



**Frage 3.2** [7 Punkte]

Wir nehmen an, Eschers und die Hauri Holiday AG einigten sich gleich am 6. Dezember 2020 über die Ansprüche der Mieter (aus Frage 3.1), und die Vermieterin beglich ihre diesbezügliche Geldschuld sofort. Bis und mit 15. Dezember konnten Eschers die Wohnung benutzen und genossen ihren Aufenthalt. Dann fiel jedoch in der Nacht zum 16. Dezember 2020 die Heizung im Gebäude aus, obwohl sie erst drei Jahre alt und von der Vermieterin stets ordnungsgemäss in Stand gehalten worden war. Die Heizung konnte kurzfristig nicht repariert werden, und wegen der tiefen Temperaturen war die Wohnung ab diesem Datum nicht mehr bewohnbar. Da Eschers keine Ersatzwohnung in Zuoz und Umgebung finden konnten, reisten sie am 16. Dezember 2020 zurück nach Hause. Welche Ansprüche haben Eschers (allein aus diesem Sachverhalt, ohne Frage 3.1 lit. a) gegen die Hauri Holiday AG, und wann verjähren sie (*geben Sie auch den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt*)? Gehen Sie auch auf die Frage ein, ob den Eheleuten Escher gegen die Hauri Holiday AG eine Forderung wegen verpuschter (verdorbener) Ferien zusteht.

*[Maximalumfang der Antwort: 3 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]*

**Antwort:**

[Ende des Fragebogens]